

**Vereinssatzung :**  
**Schützenverein Burgsteinfelsen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen  
**Schützenverein Burgsteinfelsen Dollnstein e.V.**  
und hat seinen Sitz in Dollnstein

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.  
Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt  
dessen Satzung an.  
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen  
Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche  
Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher  
Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher  
Art sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner  
Mitglieder. Die vorstehenden Zwecke gelten insbesondere für die  
jugendlichen Mitglieder.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.  
Die Teilnahme am Schießbetrieb erfolgt nach den jeweils  
gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt  
zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.  
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines  
Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient  
gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf  
Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Geht die Kündigung dem Schützenmeisteramt nach dem 30.11. eines Geschäftsjahres zu, hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe auch für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann nur erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages (§7) gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren finanziellen Verpflichtungen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Ableistung eines Arbeitsdienstes (§8) verpflichtet.

### **§ 7 Vereinsbeitrag**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Finanzordnung geregelt wird.

### **§ 8 Arbeitsleistung**

Art und Umfang des Arbeitsdienstes (§6 Absatz 5) sowie finanzielle Ersatzleistungen hierzu richten sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung.

### **§ 9 Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Keinem Mitglied dürfen Sondervorteile gewährt werden.

### **§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung, Wahlen**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1 Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2.

Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden bei nur einem Wahlvorschlag pro zu besetzendem Amt per Akklamation gewählt. Stehen mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Zu den Sitzungen lädt der 1. Schützenmeister, der auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Schützenmeisteramtes eine Sitzung in angemessener Zeit anberaumen muss.

Zu 2: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 5, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Hat er mehr als 200 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf sieben. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben ebenfalls bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt entsprechend dem Verfahren der Wahl des Schützenmeisteramtes.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Auf Verlangen von mindestens 5 Ausschussmitgliedern muss eine Sitzung anberaumt werden. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende sächliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister einberufen. Die

Einberufung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
  - c) der Rechnungsprüfer,
  - d) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden dieses verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei geeignete Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn 1/3 der stimm- und

wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt beantragt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, dem Markt Dollnstein übergeben, der es für gleiche oder gleichgeartete gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.